

Satzung des Fördervereins „Freund:innen der Grundschule Babenend e.V.“

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke.....	3
§ 7	Regelwerke des Vereins	4
§ 8	Beschlussfassung	4
§ 9	Organe des Vereins	5
§ 10	Der Vorstand	5
§ 11	Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 12	Haftung.....	6
§ 13	Jahresrechnung	7
§ 14	Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	7
§ 15	Umsetzung von Satzungsänderungen	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist der Förderverein der Grundschule Babenend in Oldenburg und führt den Namen "Freund:innen der Grundschule Babenend e.V." (FGB).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins orientiert sich am Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (4) Der Verein ist unter der Nummer VR 202624 beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Babenend.

Der Verein strebt eine enge, freundliche Zusammenarbeit mit der Elternschaft, den Schüler:innen, der Schulleitung, dem Lehrer:innenkollegium und den Anwohner:innen der Schule an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bereitstellung finanzieller Mittel zur Beschaffung oder Unterstützung der Beschaffung von Lehr-, Spiel- und Arbeitsmitteln für die Schule,
- Mitarbeit und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen der Schule,
- Unterstützung der Interessen der Schule,
- Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Schule,
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
- Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

Diese Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber:innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die unter Anerkennung der Vereinszwecke beitrifft.
- (2) Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Verein zu richten. Über die Annahme eines Beitrittsantrages entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers / der Schülerin von der Schule.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch textliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgt, zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied textlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige textliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden kann. Kein Mitglied darf insgesamt mehr als drei Stimmrechte ausüben.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Details zur Beitragsgestaltung und zum Erhebungsverfahren kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, falls und solange es mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- (1) Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen, zum Beispiel Erbschaften etc.
- (2) Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 7 Regelwerke des Vereins

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung seiner Angelegenheiten die Satzung, sowie bei Bedarf weitere Ordnungen. Die Satzung bestimmt hierbei den grundsätzlichen Aufbau sowie die rechtliche Verfassung des Vereins; sie wird durch die Mitgliederversammlung erlassen und kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Die Ordnungen des Vereins regeln allgemeine Fragen der vereinsinternen Abläufe und sind durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit für unterschiedliche Bereiche zu erlassen; sie sind nicht Teil der Satzung.
- (3) Die Satzung und die Ordnungen des Vereins werden allen Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung per Rundschreiben oder durch die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Sofern durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des Vereins keine strengeren Anforderungen gestellt werden, erfolgt die Beschlussfassung in den Organen und sonstigen Gremien mit der einfachen Mehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, solange nicht mit einem Viertel der Stimmen geheime Abstimmung beantragt wird.
- (2) Voraussetzung hierfür ist, dass zu der beschlussfassenden Zusammenkunft gemäß den Bestimmungen des Vereins ordnungsgemäß geladen wurde.
- (3) Sollte eine entsprechende Ladung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, kann die Zusammenkunft durch eine Entscheidung in einem textbasierten Verfahren ersetzt werden; Berechnungsgrundlage für die Mehrheitsfindung ist hierbei die Gesamtzahl der dem Gremium bei voller Besetzung angehörenden Stimmen.

In das textbasierte Verfahren sind alle Mitglieder des beschlussfassenden Gremiums mit ihren dem Verein bekanntgegebenen Kontaktdaten einzubeziehen. Die Abstimmung kann per Brief, Telefax oder über die elektronischen Medien durchgeführt werden. Die Überlegungsfrist bis zur Abgabe der Stimme soll mindestens eine Woche betragen, sofern sich die Abstimmenden nicht ausdrücklich mit einer Verkürzung der Frist einverstanden erklären. Die Abgabe der Stimmen erfolgt gegenüber der/dem Vorsitzenden des beschließenden Gremiums, die/der das Ergebnis der Abstimmung ermittelt und es den Angehörigen des Gremiums per Brief, Telefax oder über die elektronischen Medien zur Kenntnis bringt.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt diese Regelung auch für Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Beschlüsse des Vereins sind in Textform zu dokumentieren und von der/dem Versammlungsleiter:in und der/dem Protokollführer:in freizugeben.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben können.

Gleiches gilt für die Teilnahme von Funktionsträgern an den Zusammenkünften von Organen und Gremien.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenwart:in
- d) der/dem Schriftführer:in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Sofern nicht alle Vorstandsämter besetzt werden können, kann ein Vorstandsmitglied mehrere Aufgabenbereiche wahrnehmen. Es ist in diesem Fall jedoch nur mit einer Stimme stimmberechtigt.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Bei Entscheidungen, die den Verein gleichzeitig mit mehr als 2.000 Euro und mehr als 75% des Nettovermögens des Vereins binden, ist eine vorhergehende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nötig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch die Aufnahme eines Ersatzmitgliedes (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes zu ergänzen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandsmitglieder,
- b) Bericht der Kassenprüfer:innen,
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,

- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Anregungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Halbjahr des Schuljahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch textliche Benachrichtigung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein textlich bekannt gegebene Adresse oder, soweit bekannt, die letzte textlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse, gerichtet ist.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Hinsichtlich einer evtl. Bevollmächtigung gilt § 5 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Soll in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung erfolgen, so ist in der Einladung neben dem Thema der Satzungsänderung der Entwurf des zu beschließenden Textes mit Vergleich zur bestehenden Fassung wiederzugeben.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem jeweiligen Leiter:in der Sitzung und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf Nachfrage in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
- (7) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (8) Eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist auch außerhalb des jährlichen Tagungsrythmus einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied, welches zwei satzungsgemäße Aufgabenbereiche gemäß § 10 Absatz 1 auf sich vereinigt, dies beantragen.
- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern gestellt werden. Sie sollen neben dem klar formulierten Antrag eine Begründung enthalten. Die Anträge sollen dem Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen, damit er sie allen Mitgliedern in geeigneter Weise zur vorherigen Kenntnisnahme zur Verfügung stellen kann (zum Beispiel als Downloadmöglichkeit im Internet).

§ 12 Haftung

Der Förderverein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung muss neben einer Gewinn- und Verlustrechnung auch die Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Vereins sowie ein Verzeichnis des Inventars beinhalten. Verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand.
- (2) Die Jahresrechnung und die Haushaltsführung des Vereins können durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer:innen geprüft werden. Direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig; die Kassenprüfer:innen dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck als Präsenzveranstaltung einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt vorhandenes Vermögen an die Stadt Oldenburg mit der Auflage, es im Sinne des Fördervereins zu Gunsten der Grundschule Babenend zu verwenden.

§ 15 Umsetzung von Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbstständig vorzunehmen. Gleiches gilt für Änderungen, die aufgrund der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung notwendig werden oder aus sprachlich-redaktionellen Gründen angezeigt sind.
- (2) Satzungsänderungen sollen – sofern nicht im Einzelfall etwas Anderes beschlossen wird – im Innenverhältnis des Vereins sofort mit der Beschlussfassung in Kraft treten.

Oldenburg, den 22.03.2023

Änderungshistorie:

22.03.2023	Beschluss der neu gefassten Satzung; Beschluss zur Eintragung in das Vereinsregister
18.01.2024	Eintragung des Vereins in das Vereinsregister